

3. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Haselünne vom 15.06.2017

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 – Fraktionssitzungen – erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; jedoch wird das Sitzungsgeld jährlich für höchstens so viele Fraktionssitzungen gezahlt, wie im Jahr Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Rates stattfinden, wobei für die Sitzungen des Rates die doppelte Anzahl gilt.

§ 2

§ 6 Abs. 1 S. 1 – Fahrt- und Reisekosten – erhält folgende neue Fassung:

Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge erhalten Rats- und Ausschussmitglieder auf Antrag für Fahrten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit innerhalb der Stadt Haselünne entstehen, eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,38 Euro/km.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Haselünne, den 16.03.2023

Stadt Haselünne
Bürgermeister
Werner Schräer